

Bekanntmachung.

Auf Grund der durch den Beschluß des Bundesraths vom 5. Juli d. J. (vergl. Bekanntmachung vom heutigen Tage, Central-Blatt S. 831) ertheilten Ermächtigung hat der Ausschuß des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Handel und Verkehr in der Sitzung vom 28. Juli d. J. beschlossen, daß vom 1. Oktober d. J. ab die nachstehenden

Bestimmungen für den Tabakprobenverkehr

in Kraft zu treten haben:

1. Anskonten, welche nur mit ausländischen Tabak Zerkel versehen, denselben unmittelbar aus den Ursprungsländern beziehen und nur an Kaufleute weiter verkaufen, kann von der obersten Bundes-Zinsangehörde widersätzlich gestrichelt werden, aus der öffentlichen Sicherheit oder den ihnen bewilligten, unter amtlichem Wittererschluß stehenden Probenlager entnommene Proben von Tabak für eine in jedem Falle zu bestimmende Zeit unersollt in der Art in den freien Verkehr zu nehmen, daß sie dieselben insgesammt nur in einem ein- für allemal anzunehmenden Räume aufbewahren dürfen. Vor der Ablieferung der Proben aus dem Beschlußlager ist das Gewicht derselben von der Zollbehörde festzustellen; auch sind sie von der letzteren mit Identitätszeichen zu versehen, falls sie nicht bereits Identitätszeichen an sich tragen, welche nach näherer Bestimmung der obersten Bundes-Zinsangehörde als Ursach für die vollständige Identifizierung angenommen werden können. Für diejenigen Tabakproben, welche nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit in das Beschlußlager zurückgeführt werden, sowie für das bei der Zurückführung etwa vorgefundene Mindergewicht ist der Zoll zu entrichten. Die Ablieferung der Proben vom Beschlußlager und die Konrolirung des Wiederbringens zu bewerkstelligen kann dem mit der Besorgung des Lagers betrauten Beamten überlassen werden.
2. Nach näherer Bestimmung der obersten Bundes-Zinsangehörde kann gestrichelt werden, daß Tabakproben aus einem unter amtlichem Wittererschluß stehenden Probenlager von dem mit der Besorgung desselben betrauten Beamten unter Erhaltung oder Anzeichnung des Loses in den freien Verkehr gehen werden. Soll eine Verfeinerung von Weizen aus dem Lager nach dem Auslande erfolgen, so finden hierauf die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Berlin, den 27. August 1888.

Der Reichsminister.

Im Auftrage: R. J. von Born.

Bekanntmachung.

Auf Grund der durch den Beschluß des Bundesraths vom 5. Juli d. J. (vergl. die Bekanntmachung vom heutigen Tage, Central-Blatt S. 831) ertheilten Ermächtigung hat der Ausschuß des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Handel und Verkehr in der Sitzung vom 28. Juli d. J. beschlossen, daß vom 1. Oktober d. J. ab die Stelle der kaiserlichen Bestimmungen über die Besorgung einer Zollbegünstigung für den auf inländischen Meismühlen verarbeiteten Mehl das nachstehende

Zollregulativ für Meismühlmehlen

zu treten hat:

1. Ungeköhlter und von der Strohhülse befreiter Mehl soll fortan unersollt zur Entschüllung und Befüllung auf Meismühlen, welche innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegen sind, in der Art abgeduldet werden dürfen, daß von dem Mehlgewichte des zur Mühle gelangenden Mehles
 - a) bei Mehl in der Strohhülse nur von 66 Prozent,
 - b) bei Mehl von Mehl von der Strohhülse befreitem Mehl und von Mehl in der Strohhülse nur von 82 „
 - c) bei Mehl aus den Mehlischen je 1 nachgeschriebenen, Mehl von der Strohhülse befreitem Mehl nur von 85 „